

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Universität Wien als größte und älteste Universität des Landes fordert von Ihren Mitgliedern im Forschungs- und Lehrbetrieb selbstverständlich die Einhaltung höchster ethischer Standards der Wissenschaft ein. Dazu richtete sie unter anderem ein stringentes Qualitätsmanagement ein, das seit 2008 insbesondere Abschlussarbeiten (Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen) lückenlos auf Plagiat überprüft und Fehlverhalten sanktioniert. Der Erfolg dieses Systems zeigt sich beispielsweise in der Tatsache, dass es seit seiner Einführung nur in sehr wenigen Einzelfällen zu nachträglichen Plagiatsanzeigen kam.

Das zuständige studienrechtliche Organ führt Verfahren im Zusammenhang mit Plagiaten in Abschlussarbeiten selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Diese beinhalten auch einen umfassenden Schutz der Persönlichkeitsrechte sowohl der vom Verfahren betroffenen Personen, als auch der Betreuer/innen. Aufgrund dieser rechtlichen Rahmenbedingungen können einige Fragen nur in aggregierter Form beantwortet werden.

Im Detail beantwortet die Universität Wien die Fragen wie folgt:

Frage 13

In den Studienjahren 2010/11-2019/20 führte die Universität Wien insgesamt 32 Plagiatsverfahren. Dabei wurde in 17 Fällen die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit nichtig erklärt (also in knapp über 50% der Fälle). In 14 Fällen führte dies zur Aberkennung akademischer Grade, wobei in einem Fall die zweite Instanz angerufen wurde. Die Differenz hinsichtlich der Zahlen "Aberkennung von akademischen Graden" und "Nichtigerklärung von Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten" lässt sich dahingehend erklären, dass die Nichtigerklärung vor Verleihung des akademischen Grades erfolgt sein kann. Eine Aberkennung nach § 89 UG setzt zwingend eine Nichtigerklärung nach § 73 UG voraus.

Frage 14, 15, 19, 20

Details zu den Personen, gegen die ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit läuft oder lief, unterliegen dem Schutz der Privatsphäre.

Frage 16

Das Standardprotokoll ist wie folgt: nach Einlangen einer Plagiatsanzeige wird diese inhaltlich im Büro Studienpräses überprüft. Ergibt sich daraus ein Anfangsverdacht auf Plagiat, eröffnet die Universität das Verfahren, konfrontiert die betroffene Person mit dem Vorwurf und ersucht sie um Stellungnahme zu den Vorwürfen. Parallel werden in Zusammenarbeit mit der fachlich zuständigen Studienprogrammleitung und ggf. der ÖAWI ein*e Gutachter*in bestimmt, in Ausnahmefällen auch zwei. Die ÖAWI wirkt bei der Gutachtersuche mit, wenn es sich um Fälle handelt, in denen Mitarbeiter*innen der Universität Wien betroffen sind, oder bei denen öffentliches Interesse offensichtlich ist. Die Gutachter*innen erhalten den gesamten Akt, also die Arbeit, die Anzeige und

eine allfällige Stellungnahme der betroffenen Person sowie konkrete Fragen zur Beurteilung des Falles.

Das Gutachten muss auf Basis der wissenschaftlichen Standards zum Zeitpunkt der Abfassung der Arbeit beurteilen, ob in der Arbeit ein solch weitreichendes wissenschaftliches Fehlverhalten nachweisbar ist, dass die Beurteilung eine andere wäre.

Der betroffenen Partei wird nach Vorliegen des Gutachtens nochmals Parteigehör eingeräumt. Die/Der Studienpräses an der Universität Wien entscheidet dann auf Basis aller vorliegenden Akten erstinstanzlich.

Frage 17

Österreichische Universitäten führen Verfahren nur bei jeweils eigenen Absolvent*inn*en, da sie nur für diese zuständig sind. Verfahren, die an ausländischen Universitäten geführt werden, können allenfalls zu studienrechtlichen oder personalrechtlichen Konsequenzen führen.

Mit besten Grüßen

Claudia Kögler

Mag. Claudia Kögler

Leiterin, Büro des Rektorats

Universität Wien

Universitätsring 1, 1010 Wien

T +43-1-4277-10011

claudia.koegler@univie.ac.at

www.univie.ac.at

